

3. Behörden

3.1 Regierung und Verwaltung

1022

Einsichtgabe in Akten des Regierungsrates an Mitglieder des Kantonsrates.

Einzelnen Mitgliedern des Kantonsrates kann keine Einsicht in regierungsrätliche Akten gewährt werden. Das Recht zur Einsichtnahme in regierungsrätliche Akten steht generell lediglich der staatswirtschaftlichen Kommission zu, der zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben die Protokolle des Regierungsrates offen stehen müssen. Bestimmte Akten können auch kantonsrätlichen Spezialkommissionen zur Durchsicht zur Verfügung gestellt werden, sofern sie zur Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen sind.

RRB 6.9.1949

1023

Beamtenrecht. Rechtsnatur der Kündigung gemäss Art. 6 der Dienst- und Besoldungsverordnung (bGS 142.211).

Es fragt sich, ob die Kündigung eines ausserrhodischen Dienst- oder Beamtenverhältnisses durch den Staat gemäss Art. 6 der Dienst- und Besoldungsverordnung eine rekursfähige Verfügung sei. Dies ist bis anhin noch nicht entschieden worden. H.J. Schär lässt diese Frage in seinen Erläuterungen zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren, N.10 zu Art.18, offen. Das Bundesgericht hat den Verfügungscharakter der Kündigung verschiedentlich bejaht. In den Entscheiden 97 I 543, 99 Ib 135, 105 Ib 174 und 108 Ib 209 handelte es sich um Kündigungen gegenüber Bundesper-

sonal. Materiell besteht allerdings ein entscheidender Unterschied zum ausserrhodischen Recht. Während nach Art. 8 Abs. 2 der Angestellten-Ordnung des Bundes die Kündigung unter Angabe der Gründe zu erfolgen hat, ist bei der Kündigung nach Art. 6 der ausserrhodischen Dienst- und Besoldungsverordnung keine Grundangabe vorgeschrieben. Das Bundesgericht folgert aus der bundesrechtlichen Ordnung, dass der Bund als Arbeitgeber das Anstellungsverhältnis nur aus triftigen Gründen kündigen könne. Ebenfalls bejaht wurde der Verfügungscharakter und damit die Anfechtbarkeit einer Nichtwiederwahl nach basellandschaftlerischem Recht in BGE 104 Ia 26. Das kantonale Verwaltungsgericht hatte dort den Verfügungscharakter verneint mit der Begründung, durch die Nichterneuerung eines Beamtenverhältnisses nach Ablauf der Amtsdauer gehe dieses von selbst zu Ende, ohne dass es hierfür noch eines Verwaltungsaktes bedürfe. Dem hielt das Bundesgericht entgegen, dass die formale Frage, ob eine Verfügung vorliege, nicht mit der materiellen vermischt werden dürfe, ob dem Beamten ein Anspruch auf Fortsetzung des Beamtenverhältnisses zustehe. Das Bundesgericht hat angenommen, die Anfechtbarkeit sei nach basellandschaftlerischem Recht regelmässige Folge des Vorliegens einer Verfügung (BGE 104 Ia 29). Der gleiche Schluss drängt sich auch für das ausserrhodische Verwaltungsverfahren auf. Definiert man mit BGE 101 Ia 74 den Begriff der Verfügung bzw. des Verwaltungsaktes als «individuellen, an den Einzelnen gerichteten Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird», so muss man auch die Kündigung nach Art. 6 der Dienst- und Besoldungsverordnung als Verfügung bezeichnen.

RRB 21.10.1986

1024

Beamtenrecht. Kündigung gemäss Art. 38 des Schulgesetzes (bGS 411.0); Rechtsnatur und Voraussetzungen.

Gemäss Art. 38 des Schulgesetzes vom 26. April 1981 (bGS 411.0) können die Wahlbehörde und der Lehrer das Dienstverhältnis durch schriftliche Kündigung auf das Ende eines Schuljahres auflösen; in gegenseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Dienstverhältnisses auch auf einen anderen Termin möglich.